

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 142

8. November

1916

## Verordnung

die Änderung der Verordnung vom 20. Mai 1903, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend.

Vom 25. Oktober 1916.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein pp.

Wir haben uns Allerhöchst bewogen gefunden, in Wänderung unserer Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend, vom 20. Mai 1903 (Regierungsbatt Seite 287) zu verordnen und verordnen hiermit für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, wie folgt:

§ 1. § 7 der Verordnung vom 20. Mai 1903 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die im Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 25 auf 60 Kilogramm erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubverschluss, jedoch im Sackfall bis zu 36 Kilogramm befindet und die Gesäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begehrtem Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. Oktober 1916.

Ernst Ludwig.

v. Homberg.

Betr.: Kartoffelbrennereien.

## An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es wird auf Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsverwaltungsamts mitgeteilt, daß den Brennereibesitzern zu Speisezwecken 25 Prozent der noch Deckung des Bedarfs an Saatgut und des Eigenbedarfs an Spezialkartoffeln verbleibenden Kartoffelmengen auch dann abgefördert werden dürfen, wenn aus dem Rest nicht mehr 1/4 des zugelassenen 90 prozentigen Durchschnittsbrandes geleistet werden können.

Da durch eine Mitteilung der Spirituszentrale an die Brennereibesitzer heute noch Zweifel entstanden sein könnten, wollen Sie die Brennereibesitzer von Vorsichtshalber ausdrücklich bedeuten und zur Ablieferung der darnach vom Kommunalverband zu beanspruchenden Spezialkartoffeln mit Frist von 3 Tagen auffordern. Im Weigerungsfalle ist Enteignungsantrag bei uns zu stellen.

Gießen, den 5. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Schwefel im Inland herstellt, hat ihn vom Beginn des 1. November 1916 ab an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen. Er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Schwefel oder schwefelhaltigen Rohstoffen und Erzeugnissen erlassen.

Er kann bestimmen, daß Zuvielhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung derjenigen Stoffe erlassen werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. November 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Austritts.

Berlin, den 27. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel. Vom 27. Oktober 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1195) wird bestimmt:

§ 1. Die Erzeuger von Schwefel sind verpflichtet, ihre gesamte Monatserzeugung bis zum zehnten Tage des nächsten Monats unter Angabe der Menge, des Schwefelgehalts und der physikalischen Beschaffenheit der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, in Berlin anzugeben.

§ 2. Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob sie den Schwefel übernehmen

will. Geht binnen drei Wochen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärt die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, daß sie den Schwefel nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt sie, den angebotenen Schwefel übernehmen zu wollen, so ist dieser auf ihre Verlangen an die von ihr angegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft über in dem Zeitpunkt, in welchem die Übernahmeerklärung dem Eigentümer oder Erzeuger zugeht.

§ 3. Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, darf für den von ihr übernommenen Schwefel nicht mehr als 32 Mark für je 100 Kilogramm Schwefel bei einem Schwefelgehalt von mindestens 99 vom Hundert des Gesamtgewichts zahlen.

Die Preise gelten für 100 Kilogramm Reingewicht und umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffsladeanstalt sowie die Kosten des Einladens. Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gewährt werden. Auch kann für die Aufbewahrung von Schwefel, welcher von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, gemäß § 2 nicht übernommen wird, eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Für Schwefel von besonderer chemischer Beschaffenheit oder physikalischer Ausbereitung ist ein Zuschlag oder ein Abschlag in der Höhe zu berechnen, wie es dem Handelsbrauch im Frieden entspricht.

§ 4. Die Preise gelten für Lieferung ausschließlich Verpackung.

§ 5. Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, hat für den von ihr übernommenen Schwefel einen angemessenen Übernahmepreis und eine angemessene Vergütung für die Aufbewahrung bei längerer Dauer, für den von ihr nicht übernommenen Schwefel eine angemessene Vergütung für die Aufbewahrung bei längerer Dauer zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, angebotenen Betrag nicht einverstanden, so steht die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem die Lieferung erfolgen soll, den Übernahmepreis und die etwaige Vergütung für Aufbewahrung fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wie die bare Auslagen des Verbrauchs zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, von ihrer festgesetzten Betrag zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Reibeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, zugeht.

§ 7. Bestehende Verträge der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, auf Lieferung von Schwefel bleiben unberührt.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorwurf des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1195) zuvielhandelt;

2. wer die im § 1 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Schwefels erlassen werden, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5, 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel (Reichsgesetzbl. S. 1196) wird der Provinzialausschank bestellt.

Darmstadt, den 1. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,

v. Homberg.